



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Mitteilungen der Abteilung Landwirtschaft / Dezember 2022

- Gülle: Emissionsarme Ausbringungsverfahren
- Situation Maiswurzelbohrer
- Rechtsmittelfrist Schlusszahlung
- Datenerhebung
- Umzug Abteilung Landwirtschaft
- Öffnungszeiten Amt für Umwelt
- Hinweise zur Abänderung von Verordnungen

Gülle: Emissionsarme Ausbringungsverfahren

Ab 1. Januar 2023 ist aufgrund der Abänderung der Luftreinhalteverordnung (LGBl. 2008 Nr. 245) die emissionsarme Ausbringung von flüssigem Hofdünger im Talraum verpflichtend. Die im Anhang der Luftreinhalteverordnung veröffentlichte Karte der verpflichtenden emissionsarmen Ausbringung ist auch auf der Homepage des AU unter „Landwirtschaftlicher Umweltschutz – Schleppschlauch“ zu finden.

Die Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren und Wahl eines geeigneten Ausbringungszeitpunkts verringert nicht nur den Verlust von Stickstoffdünger, sondern auch die Entwicklung von Geruch. Im Kern von Siedlungsgebieten sollte unabhängig von der neuen Regelung für den Talraum und angrenzenden Hanglagen aus Respekt gegenüber den Anwohnern keine oder nur sehr zurückhaltend und wenn möglich emissionsarm Gülle ausgebracht werden.

Situation Maiswurzelbohrer

Das Amt für Umwelt hat am 16. September 2022 wiederum verfügt, dass der Maisanbau in Liechtenstein im Kalenderjahr 2023

verboten ist, sofern auf den betreffenden Flächen bereits im Kalenderjahr 2022 Mais angebaut wurde. Im Kalenderjahr 2022 wurden in Liechtenstein bis zu 74 Maiswurzelbohrer pro Falle gefangen.



Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) ist ein Quarantäneorganismus und meldepflichtig.

Rechtsmittelfrist Schlusszahlung

Da es sich bei der Schlusszahlung im juristischen Sinne um eine Verfügung handelt, kann dagegen, wie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende der Abrechnung beschrieben, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde kann beim Amt für Umwelt innert 14 Tagen ab Zustellung mündlich oder

schriftlich eingereicht werden. Während den Gerichtsferien vom 24. Dezember 2022 bis und mit 06. Januar 2023 wird diese Frist unterbrochen. Dieser Zeitraum wird in diesen 14 Tagen folglich nicht berücksichtigt. Wird die Schlusszahlung beispielsweise am Dienstag, 20. Dezember 2022 zugestellt, läuft die vierzehntägige Frist bis zum 17. Januar 2023.

Datenerhebung

Die Anmeldung für die Winterbegrünung erfolgt über aGate. Der Zeitraum zur Anmeldung der Winterbegrünung ist dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen.

Umzug Abteilung Landwirtschaft

Die Abteilung Landwirtschaft wird im Februar 2023 einen neuen Standort beziehen. Der neue Standort befindet sich an der Landstrasse 190, Triesen (ehemaliges Postgebäude), im 2. OG. Das genaue Datum, sowie die Schalteröffnungszeiten werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Öffnungszeiten Amt für Umwelt über die Feiertage:

23.12.2022	offen
26.12.2022	geschlossen
27. - 30.12.2022	offen
02.01.2023	geschlossen
03. - 05.01.2023	offen
06.01.2023	geschlossen
ab 09.01.2023	offen



Wir wünschen Euch und Euren Nächsten frohe und besinnliche Weihnachtstage und alles Gute für das neue Jahr 2023.



Hinweise zur Abänderung von Verordnungen:

Gesetze und Verordnungen (www.gesetze.li)	Wichtigste Änderungen
Biodiversitätsförderungsverordnung (BFV) Inkrafttreten: 1. Januar 2023	<p>neue Verordnung</p> <p>Die BFV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Anmeldung der neuen Förderprogramme geschieht im Zuge der Anmeldung der Direktzahlungen/Datenerhebung ab 1.März 2023.</p> <p>Über das genaue Vorgehen zum Anmelden der neuen Kulturen und insbesondere betreffend die Anmeldung von Flächen der Qualitätsstufe II wird bei der Datenerhebung informiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden die landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung) LBAV; LGBl. 2009 Nr. 264), die landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV; LGBl. 2010 Nr. 68), sowie die Geoinformationsverordnung (GeoIV; LGBl. 2011 Nr. 433) aufgrund begrifflicher Änderungen angepasst.</p>
Verordnung über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung; LBFV) LGBl. 2010 Nr. 68 Inkrafttreten: 1. Januar 2023	<p>Die Verordnung wurde einer Totalrevision unterzogen.</p> <p>Wichtigste Änderungen: Die Verfahren zur bodenschonenden Bewirtschaftung werden detaillierter geregelt.</p> <p>Die bisher in der LBFV geregelten Massnahmen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen oder Blühstreifen werden neu in der BFV geregelt.</p>
Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV) LGB. 2009 Nr. 264 Inkrafttreten: 1. Januar 2023	<p>Art. 36 Abs. 3 Bst. d</p> <p>Die Erstellung eines Berichtes über die Auswertung der Buchhaltungsdaten erfolgt neu nach Bedarf, jedoch mindestens alle vier Jahre. Die Ablieferung und Auswertung der Buchhaltungsdaten haben weiterhin jährlich zu erfolgen.</p>
Verordnung über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV) LGBl. 2010 Nr. 67 Inkrafttreten: 1. Januar 2023	<p>Art. 14 Bst. c Ziff. 6 und 7</p> <p>Verlängerung des Zusatzbeitrags für Zuckerrüben bis 31. Dezember 2027</p> <p>Einführung eines Zusatzbeitrags für den Anbau von Zuckerrüben nach Richtlinien der biologischen oder integrierten Produktion in Höhe von CHF 200/ha</p>

